

Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im summarischen Verfahren



Geschäfts-Nr. ES260003-M/U

Mitwirkend: Bezirksrichter M.A. HSG M. Wolf-Heidegger
Gerichtsschreiberin MLaw A. Schneider

Urteil vom 12. Mai 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin

betreffend **Kraftloserklärung eines Schuldbriefs**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 24. März 2026 (Datum Poststempel: 26. März 2026) samt Beilage leitete die Gesuchstellerin das vorliegende Verfahren ein. Verlangt wurde die Kraftloserklärung des Papier-Inhaberschuldbriefs über CHF 400'000.–, datiert vom 19. Dezember 2008, lastend an 1. Pfandstelle, Beleg 1, auf Grundeigentum an der B.____-strasse 2, C.____ (act. 1 und act. 2).
2. Mit Verfügung vom 31. März 2026 wurde der Gesuchstellerin eine Frist zur Bekanntmachung ihrer Adresse und zur Einreichung des aktuellen Grundbuchauszugs der betreffenden Liegenschaft im Original sowie des Originalberichts des Grundbuchamts über das Schicksal des betroffenen Titels angesetzt. Für den Säumnisfall wurde sie ferner darauf hingewiesen, dass eine Abweisung des Begehrens möglich sei (act. 3). Mangels Angabe der Zustelladresse in der Eingabe vom 24. März 2026 (act. 1) wurde die Verfügung vom 31. März 2026 am tt.mm.2026 im Sinne von Art. 141 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b ZPO amtlich publiziert und gilt sodann gemäss Art. 141 Abs. 2 ZPO am Tag der Publikation als zugestellt (act. 5). Die Gesuchstellerin war somit über die vom Gericht gestellten Anforderungen informiert.
3. Die Gesuchstellerin liess sich innert Frist gänzlich nicht mehr vernehmen bzw. gab dem Gericht weder ihre Zustelladresse bekannt noch reichte sie die für die Kraftloserklärung des oben genannten Schuldbriefs notwendigen Dokumente gemäss Verfügung vom 31. März 2026 ein (vgl. act. 3).
4. Da die Voraussetzungen für die beantragte Kraftloserklärung folglich nicht gegeben sind, ist das Begehren abzuweisen, unter Kostenfolge für die Gesuchstellerin.

Es wird erkannt:

1. Das Begehren um Kraftloserklärung des folgenden Schuldbriefs wird abgewiesen: Papier-Inhaberschuldbriefs über CHF 400'000.–, datiert vom 19. De-

zember 2008, lastend an 1. Pfandstelle, Beleg 1, auf Grundeigentum an der B.____-strasse 2, C.____.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 500.–.
3. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin per Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.
5. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw A. Schneider